

Übersicht:

Abgangsentschädigungen Gemeindepräsidium im Vergleich (teilweise vereinfacht)

Gemeinde	Nichtwiederwahl	Freiwilliger Rücktritt	Bemerkungen
Muri bei Bern (1989)	- Bis 45. Altersjahr: einmalige Abgangsentschädigung 100% einer Jahresbesoldung 45. bis 50. Altersjahr: einmalige Abgangsentschädigung 150% einer Jahresbesoldung - Ab 50. Altersjahr: 4-7 Amtsjahre: Jährliche Rente 50% einer Jahresbesoldung 8-11 Amtsjahre: Jährliche Rente 55% einer Jahresbesoldung 12 und mehr Amtsjahre: Jährliche Rente 60% einer Jahresbesoldung	Jährliche Rente ab 58 Altersjahr: 8-11 Amtsjahre: 40% einer Jahresbesoldung 12-15 Amtsjahre: 55% einer Jahresbesoldung 16 und mehr Amtsjahre: 60% einer Jahresbesoldung	Renten bis Erreichen Rücktrittsalter gemäss PK Leistungen PK werden von Rente abgezogen Wenn Erwerbseinkommen: Kürzung Rente, soweit diese zusammen mit Einkommen 80% der aktuellen Besoldung der /des GP übersteigt
Stadt Bern (2013)	Wenn nicht entweder 45. Altersjahr und 8 Amtsjahre oder 50. Altersjahr und 4 Amtsjahre erreicht: - Einmalige Abfindung im 1. Jahr nach Austritt: 70% einer Jahresbesoldung - Einmalige Abfindung im 2. Jahr nach Austritt: 50% einer Jahresbesoldung - Einmalige Abfindung im 3. Jahr nach Austritt: 30% einer Jahresbesoldung Wenn entweder 45. Altersjahr und 8 Amtsjahre oder 50. Altersjahr und 4 Amtsjahre: Jährliche Rente - Bis 4 Amtsjahre: 40% einer Jahresbesoldung - Pro zusätzliches Amtsjahr: Zusätzlich 2.5% einer Jahresbesoldung, höchstens 60 Prozent einer Jahresbesoldung	Wenn 45. Altersjahr und mindestens 8 Amtsjahre: - Bis 50. Altersjahr, wenn weniger als 12 Amtsjahre: Einmalige Abgangsentschädigung 80% einer Jahresbesoldung - Wenn 50. Altersjahr oder mindestens 12. Amtsjahre: - Einmalige Abfindung im 1. Jahr nach Austritt: 70% einer Jahresbesoldung - Einmalige Abfindung im 2. Jahr nach Austritt: 50% einer Jahresbesoldung - Einmalige Abfindung im 3. Jahr nach Austritt: 30% einer Jahresbesoldung	Renten bei Nichtwiederwahl um 2% pro bis Alter 55 fehlendes Altersjahr gekürzt, weitere Regelungen in besonderen Fällen Regelung gilt für alle GR-Mitglieder
Stadt Biel (2016)	Monatliche Rente in der Höhe einer Monatsbesoldung, ausbezahlt während der halben geleisteten Amtszeit, höchstens das 24-Fache der letzten, teuerungsbereinigten Monatsbesoldung	Monatliche Rente in der Höhe einer Monatsbesoldung, ausbezahlt während der halben geleisteten Amtszeit, höchstens das 24-Fache der letzten, teuerungsbereinigten Monatsbesoldung	Renten bis Erreichen Rücktrittsalter gemäss PK Regelung gilt für alle GR-Mitglieder

Ittigen (1999)	- Bis 50. Altersjahr, wenn eine Amtsdauer vollendet: einmalige Abgangsentschädigung 200% der Maximalleistung PK, für jede weitere Amtsdauer zusätzlich je 100% der Maximalleistung PK 50. bis inkl. 60. Altersjahr: Jährliche Rente 100% der Maximalleistung PK, abzüglich allfällige Pflichtleistungen der PK - Ab 61. Altersjahr: jährliche Rente 90% der bisherigen Besoldung	Jährliche Rente ab 55. Altersjahr, wenn mindestens eine Amtsdauer vollendet: 50% der bisherigen Besoldung - Zuschlag von 2% für jedes zusätzliche Altersjahr, höchstens 60% der versicherten Besoldung	Renten bis Erreichen Rücktrittsalter gemäss PK Rente ab 61. Altersjahr abzüglich Leistungen der PK Wenn Erwerbseinkommen: Kürzung Rente, soweit diese zusammen mit Einkommen 80% oder, nach vollendetem 61. Altersjahr, 90% der maximalen Besoldung für die / den GP übersteigt
Köniz (2016)	Wenn mindestens ein Amtsjahr: Monatliche Renten Maximum, wenn 12 oder mehr Amtsjahre: Gesamtbetrag 200% der Jahresbesoldung, ausbezahlt in 12 Monatsraten Wenn weniger als 12 Amtsjahre: Anzahl Amtsjahre x 3 = Anzahl Monatsraten	Wenn mindestens eine Amtsdauer (= 4 Amtsjahre): Monatliche Renten Maximum, wenn 12 oder mehr Amtsjahre: Gesamtbetrag 150% der Jahresbesoldung, ausbezahlt in 12 Monatsraten Wenn weniger als 12 Amtsjahre: Anzahl Amtsjahre x 3 = Anzahl Monatsraten	Renten bis Erreichen Rücktrittsalter gemäss PK Regelung gilt für alle GR-Mitglieder (Pensum 80%)
Langenthal (2020)	- Bis 50. Altersjahr: einmalige Abgangsentschädigung 50% einer Jahresbesoldung 50. bis 55. Altersjahr: - Bis 4 Amtsjahre: Einmalige Abgangsentschädigung 50% einer Jahresbesoldung 4-8 Amtsjahre: Jährliche Rente 30% einer Jahresbesoldung 8-12 Amtsjahre: Jährliche Rente 35% einer Jahresbesoldung 12 und mehr Amtsjahre: Jährliche Rente 40% einer Jahresbesoldung - Ab 55. Altersjahr: Jährliche Rente 40% einer Jahresbesoldung	Keine Abgangsentschädigung	Rente bis Erreichen Rücktrittsalter gemäss PK Wenn Erwerbs- oder Ersatzeinkommen: Kürzung Rente, soweit diese zusammen mit Einkommen 80% der zuletzt bezogenen Besoldung übersteigt
Münsingen (2006)	Abgangsentschädigung, wenn mindestens 1 volle Amtsdauer - Bis 50. Altersjahr: Einmalige Abgangsentschädigung 50% einer Jahresbesoldung 50. bis 55. Altersjahr: Einmalige Abgangsentschädigung 100% einer Jahresbesoldung - Ab 55. Altersjahr: 4-7 Amtsjahre: Jährliche Rente 50% einer Jahresbesoldung 8-11 Amtsjahre: Jährliche Rente 55% einer Jahresbesoldung	Abgangsentschädigung, wenn mindestens 8 volle Amtsjahre (= 2 Amtsdauern) Jährliche Rente ab 55 Altersjahr: 8-11 Amtsjahre: 40% einer Jahresbesoldung 12-15 Amtsjahre: 55% einer Jahresbesoldung 16 und mehr Amtsjahre: 60% einer Jahresbesoldung	Rente Nichtwiederwahl bis Erreichen Rücktrittsalter gemäss PK (für freiwilligen Rücktritt nicht explizit geregelt) Wenn Erwerbs- oder Ersatzeinkommen: Kürzung Rente, soweit diese zusammen mit Einkommen 80% der zuletzt bezogenen Besoldung übersteigt <u>Fazit:</u> Vergleichbar mit Muri, aber andere Altersgrenzen (für Nichtwiederwahl höher, für Rücktritt tiefer)

	12 und mehr Amtsjahre: Jährliche Rente 60% einer Jahresbesoldung		
Spiez (2017)	Einmalige Abgangsentschädigung gemäss Beschluss Gemeinderat, höchstens 50% einer Jahresbesoldung	Keine Abgangsentschädigung	
Steffisburg (2008)	Einmalige Abgangsentschädigung - Bis 3 Amtsjahre: 50% einer Jahresbesoldung 4 bis 7 Amtsjahre: 75% einer Jahresbesoldung 8 und mehr Amtsjahre: 100% einer Jahresbesoldung	Einmalige Abgangsentschädigung - Bis 3 Amtsjahre: Keine Abgangsentschädigung 4 bis 7 Amtsjahre: 25% einer Jahresbesoldung 8 und mehr Amtsjahre: 50% einer Jahresbesoldung	Erwerbseinkommen werden nicht angerechnet Abgangsentschädigung darf Lohn bis Rücktrittsalter gemäss PK nicht übersteigen
Worb (2007)	Einmalige Abgangsentschädigung - Vor 50. Altersjahr: 50% einer Jahresbesoldung 51. bis 55. Altersjahr: 100% einer Jahresbesoldung 56. bis 58. Altersjahr: 150% einer Jahresbesoldung Nach 58. bis 63. Lebensjahr: Lebenslängliche Rente 4 bis 7 Amtsjahre: 40% einer Jahresbesoldung 8 bis 11 Amtsjahre: 50% einer Jahresbesoldung 12 und mehr Amtsjahre: 60% einer Jahresbesoldung	Rücktritt nach 60. bis 63. Lebensjahr: Lebenslängliche Rente 8 bis 11 Amtsjahre: 40% einer Jahresbesoldung 12 bis 15 Amtsjahre: 50% einer Jahresbesoldung 16 und mehr Amtsjahre: 60% einer Jahresbesoldung	Pensionierung nach 63. Lebensjahr: Lebenslängliche Rente 8 bis 11 Amtsjahre: 40% einer Jahresbesoldung 12 bis 15 Amtsjahre: 50% einer Jahresbesoldung 16 und mehr Amtsjahre: 60% einer Jahresbesoldung Ausscheiden wegen Invalidität mit Invaliditätsgrad mindestens 50%: Lebenslängliche Rente 50% einer Jahresbesoldung
Zollikofen (1999)	Wie Muri	Wie Muri	Wie Muri